Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 22 (1925)

Heft: 6

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

stützungsfälle, bald die der unterstützten Personen genannt worden. Ferner ist zu bedenken, daß in diesen Zahlen viele von den gesetzlichen Armenpflegen Unterstützten inbegriffen sind, da die freiwillige Armenpflege eine Ergänzungsunterstützung leistet. Endlich handelt es sich nicht um Niedergelassene, sondern auch um zahlreiche Flottante. Die Gesamtzahl der Unterstützten darf also keineswegs in den einzelnen Kantonen zu der Zahl der von den gesetzlichen Armenpflegen Unterstützten hinzugezählt und daraus der Prozentsatz der unterstützten Bevölkerung in der Schweiz berechnet werden.

Auch die Zahlen der Unterstützungen sind nicht unbedingt zuverlässig; denn von manchen Organisationen konnten nur ungefähre Unterstützungszahlen angegeben werden. Hin und wieder mögen auch die von den Gemeinden geleisteten Unterstützungen mit angeführt worden sein, währenddem sie weggelassen werden sollten. Unter eigenen Mitteln haben wir auch die von den Organisationen von Gemeinden und dem Staate erhältlich gemachten Subventionen verstanden, z. B. bei den Tuberkulosefürsorgeorganisationen die Bundessubvention. Auch das ist wohl nicht immer berücksichtigt worden. So teilt denn auch diese Statistik das Schicksal vieler oder aller anderer Statistiken: Sie gibt kein vollkommen getreues Bild der Wirklichkeit, aber doch ein annäherndes. Und das macht ihren Wert aus, daß wir wenigstens auf einige 10,000 Fr. genau wissen, wie viel unsere freiwillige Armenfürsorge in der Schweiz an freiwilligen Mitteln aufgebracht und an direkter Unterstützung geleistet hat.

(Fortsetzung folgt.)

Bern. Armenwesen und Armenpolizei. In einem Entscheid vom 3. Dezember 1924 hat der Regierungsrat des Kantons Bern folgende Verfügung getroffen: „Die Ergreifung armenpolizeilicher Maßnahmen gegen pflichtvergessene Eltern bildet regelmäßig eine Voraussetzung der Etatauftragung der Kinder. Wurde sie durch die hiezu verpflichtete Gemeinde unterlassen, so stellt dies eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung dar."

In den Motiven sagt die Regierung u. a.: „Es ist zu sagen, daß den Behörden von A. die Charaktereigenschaften des M. bekannt sein mußten. Von 1915 bis 1924 wurde er elfmal polizeilich bestraft. Im Frühling 1922 löste man in A. wohl die Familie auf, zog aber gegenüber den Eltern die nötigen Konsequenzen nicht. Es geht nun einmal nicht an, Leuten im besten Alter einfach die Kinderlast abzunehmen und sie ihres Weges ziehen zu lassen. Gerade weil man wußte, was für ein minderwertiger Mensch M. war (und seine Frau offenbar nicht viel besser), so hätte man sich der armenpolizeilichen Maßnahmen unverzüglich und ausgiebig bedienen müssen. Denn es ist eine konstante Praxis, daß eine Etatauftragung von Kindern, deren natürliche Versorger bei gutem Willen imstande wären, selber für ihren Unterhalt aufzukommen, nur dann erfolgen soll, wenn ihre Notlage dauernden Charakter angenommen hat und armenpolizeiliche Maßnahmen gegenüber den unterstützungspflichtigen Personen erfolglos geblieben sind. Fast könnte man meinen, man habe in A. die Konstatierung dieser Erfolglosigkeit gefürchtet. In den Pflichten der Behörden von A. (zudem noch Heimatgemeinde) hätte es gelegen, die Eheleute M. ständig und mit allen Mitteln an ihre Elternpflichten zu erinnern und nötigenfalls durch eine Etataufnahme der Kinder aus der unhaltbaren Situation die Konsequenzen zu ziehen. Nach dem, wie sich die Entwicklung weiter gemacht hat, läßt sich nun allerdings ohne weiteres feststellen, daß sich die Kinder M. schon im Herbst 1923 in einer dauernden Notlage befanden, wie sie das Gesetz als Voraussetzung der Etatauf-

nahme kennt. Waren auch im Herbst 1923 die nötigen armenpolizeilichen Maßnahmen gegenüber den Eltern M. noch nicht erschöpft und als fruchtlos erwiesen, so ist festzuhalten, daß hiefür eben das schuldhafte Verhalten der Gemeinde A. verantwortlich ist. Auch in der Unterlassung armenpolizeilicher Maßnahmen kann eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung liegen." (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen, 1925, Heft 1.)

Es ist anzunehmen, daß sich auch andere Gemeinden diesen Entscheid hinter die Ohren schreiben werden. Die kantonalen Organe dringen auf den Vollzug der Gesetzgebung, die ja die Handhabe zum Eingreifen bietet; es handelt sich nur darum, sich der gesetzlichen Mittel zu bedienen. A.

Literatur.

Zweiter Zürcher Jugendhilfekurs 6.—11. Oktober 1924. Spezialheft der Schweizerischen Zeitschrift für Gesundheitspflege. Verlag: Hans A. Gutzwiller, Aktiengesellschaft, Zürich 6. 222 Seiten. Preis: 4 Fr.

Eine ausgezeichnete Orientierung für alle, die die Jugendlichen nicht verstehen, die ihr Wesen und ihre Bedürfnisse besser kennen lernen und ihnen bei der Lösung ihrer Lebensaufgabe freundlich und liebreich behilflich sein möchten: für Eltern, Erzieher, Fürsorger. Die körperliche und geistige Eigenart des jugendlichen Alters und seine rechtliche Stellung werden bald eingehender, bald kürzer beleuchtet. Die jugendlichen Rechtsbrecher und ihre Behandlung sind so wenig vergessen, wie die beruflichen und Bildungsfragen und die Bewegung zur ersprießlichen Verwendung der Freizeit. Endlich berichten verschiedene Organisationen, die an der schulentlassenen Jugend arbeiten, von ihren wertvollen Erfahrungen. Die Zusammenstellung von Literatur über Jugendhilfe wird manchem, der sich in die verschiedenen wichtigen Probleme des Jugendlichenalters noch mehr vertiefen möchte, hoch willkommen sein. W.

Familien- und Anstaltserziehung in der Jugendfürsorge. Eine grundsätzliche und entwicklungsgeschichtliche sozialethische Untersuchung von Dr. theol. Joseph Beeking, Generalsekretär, Fachreferent für Jugendfürsorge im Deutschen Caritasverband. Freiburg im Breisgau 1925. Herder & Co., G.M.B.H. Verlagsbuchhandlung. X und 276 Seiten. Preis: Mk. 5.80, geb. Mk. 7.20.

Der Wert dieses Buches liegt in der auf eingehendem, ausgedehntem Quellenstudium beruhenden Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der beiden Versorgungsarten. Die Hemmungen und Schwierigkeiten der Familienerziehung werden nicht nur namhaft gemacht, sondern auch einige Mittel und Wege zu ihrer Behebung angegeben. Dabei fehlt aber der Hinweis auf den Versuch, künstliche Familien zu bilden, und auf die Errichtung von Beobachtungsheimen für versorgungsbedürftige, namentlich schwer erziehbare Kinder. Im Kapitel über die Anstalten treten uns der Schweizer H. Pestalozzi und der Deutsche J. H. Wichern als Bahnbrecher der Anstaltserziehung entgegen, indem sie das Familienprinzip betonten. Vermißt haben wir Ausführungen über die Mängel, die allen Anstalten anhaften und eine Auseinandersetzung mit denen, die die Anstalten und die Anstaltserziehung bekämpfen. Der Anhang bringt einen Lehrplan des Schwesternseminars zu Freiburg i. Br., den Plan eines Unterrichtskurses zur Ausbildung von Ordensschwestern für die Tätigkeit in der Fürsorgeerziehung, ein Literatur- und Fachzeitschriftenverzeichnis der Kinder- und Jugendfürsorge und ein alphabetisches Namen-, Orts- und Sachverzeichnis. W.

Dr. Barnardo Der Vater der Niemandskinder
Ein Bild seines Lebens und Wirkens von Pfr. J. Friz
6. Auflage soeben erschienen
Zu beziehen durch jede Buchhandlung
ORELL FÜSSLI, Verlag, ZÜRICH

Buchdruckerei Effingerhof A.-G. in Brugg